

Satzung

SCHULVEREIN ALTER TEICHWEG e. V.
beschlossen in der Hauptversammlung am 5.12.2019

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Alter Teichweg e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Schule Alter Teichweg und ihrer Schüler.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind jederzeit möglich. Sie sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss
3. Tod
4. Mit dem Ende der Schulzeit der Kinder an der Schule Alter Teichweg

Der Ausschluss erfolgt

- a) bei der Verletzung der Ziele des Vereins,
- b) wenn trotz einmaliger Mahnung der rückständige Beitrag nicht gezahlt wurde.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein enden alle vermögensrechtlichen Ansprüche. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Höhe des Mitgliederbeitrages

4. Beschlussfassung über die Satzung
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
6. Auflösung des Vereins

§ 6 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung ist die Zeit und der Ort der Sitzung anzugeben; auf die Stelle der Veröffentlichung der Tagesordnung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

§ 7 - Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können jedoch nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Geschäftsführer
4. Schriftführer
5. Beisitzer

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Gewährleistung der Kontinuität werden der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Beisitzer in Jahren mit geraden Zahlen, der 1. Vorsitzende, Schriftführer und Rechnungsprüfer in Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 - Vorsitzender

Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 - Prüfung der Haushalts- und Kassenführung

Die Rechnungsprüfer (§ 5 Ziffer 2) haben die Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 11 - Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.